

§ 1 Beratungsleistungen

Beratungsleistungen im Sinne des Vertrags sind neben den Beratungsgesprächen mit dem/der Auftraggeber/-in auch der gesamte im Zusammenhang mit dem Beratungsfall anfallende Zeitaufwand, wie etwa Aktensichtung und Recherche, Entwicklung und Aufbereitung von Entscheidungshilfen, Erstellen von Angeboten, Gespräche mit Produktgebern, Dokumentation etc.

§ 2 Vergütungsvereinbarung

Für Beratungsleistungen steht dem Berater eine Vergütung zu, die in der Regel über in die vermittelten Produkte einkalkulierte Provisionen abgedeckt ist. Darüber hinaus wird vereinbart,

1. dass der/die Auftraggeber/-in für den Fall, dass ein Geschäftsabschluss aus nachstehenden Gründen nicht zustande kommt, dennoch eine angemessene Vergütung als Ersatz für Aufwand und Leistungen zu leisten hat. Eine Vergütung im Sinne dieser Bestimmung ist zu leisten, wenn
 - die in Aussicht genommene Vermittlung wider Treu und Glauben nicht zustande kommt, etwa weil ein erforderlicher Rechtsakt aus unerheblichem Grund nicht vorgenommen wird und / oder trotz mehr als dreimaliger Erinnerung erforderliche Unterlagen nicht beigebracht werden.
 - das in Aussicht genommene Geschäft nicht mit dem/der Auftraggeber/-in, sondern mit einer anderen Person zustande kommt und der/die Auftraggeber/-in dieser Person die ihm vom Makler bekannt gegebene Möglichkeit zum Abschluss mitgeteilt hat;
 - das Geschäft nicht mit dem vermittelten Dritten, sondern mit einer anderen Partei zustande kommt, weil der vermittelte Dritte dieser die Geschäftsgelegenheit bekannt gegeben hat.
 - dem Makler ein Beratungsauftrag erteilt wurde und dieser von dem/der Auftraggeber/-in ohne wichtigen Grund vorzeitig aufgelöst wird oder das Geschäft durch die Vermittlung eines anderen von dem/der Auftraggeber/-in beauftragten Maklers oder auf andere Art zustande kommt.
2. Eine Abschlagsvergütung kann auch dann verlangt werden, wenn eine Beratung sich über mehr als drei Monat hinzieht. Sie orientiert sich der Höhe nach an der bis dahin tatsächlich erbrachten Leistung auf Basis des Regel-Honorarsatzes. Die Vergütung wird mit später fließenden Provisionen verrechnet und ist der Höhe nach begrenzt auf die im Fall des Geschäftsabschlusses bzw. der Vermittlung zustehenden Provision. Bei ratierlichen Sparvorgängen wird bei der Berechnung der zustehenden Provision die anvisierte Laufzeit zu Grunde gelegt.

§ 3 Bewertung unentgeltlicher Leistungen

1. Verwertet der Auftraggeber/die Auftraggeberin nachträglich für sich oder Dritte Informationen, Konzepte, Gutachten, Berechnungen oder sonstige Nebenleistungen, die der Berater in Erwartung eines Abschlusses zunächst unentgeltlich bzw. ohne Vereinbarung eines Honorars erstellt hat, so gilt eine angemessene Vergütung für den Zeitaufwand als vereinbart.
2. Dieser Fall tritt insbesondere dann ein, wenn der Kunde nach vorangehender Beratung für die eine Provisionsvergütung vereinbart war direkt mit dem Anbieter oder einem Direktversicherer abschließt.

§ 4 Honorarvergütung

Soweit für die Beratungsleistung eine Honorarvergütung vereinbart wurde gelten folgende Regelungen:

- I. Honorar auf Stundenbasis
 1. Der/die Auftraggeber/-in verpflichtet sich zur Zahlung eines Honorars für Leistungen in vereinbarter Höhe je Stunde.
 2. Angefangene Stunden ermäßigen sich, wobei anteilig in 15-Minuten-Schritten abgerechnet wird.
 3. Sollen Leistungen auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers / der Auftraggeber/-in an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen oder im Zeitraum zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr erbracht werden, gilt ein Honoraraufschlag von **20** Prozent des vereinbarten Stundensatzes als vereinbart.

II. Pauschalhonorar

Alternativ verpflichtet sich der/die Auftraggeber/-in zur Zahlung eines Pauschalhonorars in vereinbarter Höhe

III. Fälligkeit

Die Honorarvergütung wird 14 Tage nach Abschluss der Beratung fällig unabhängig vom Zeitpunkt eines Produktabschlusses

IV. Provisionsweiterleitung

Stehen dem Berater gewünschte bzw. empfohlene Versicherungs- oder Finanzprodukte nicht als Netto- bzw. provisionsfreie Produkte zur Verfügung und werden deshalb Produkte mit einkalkulierten Provisionen vermittelt, so wird der Berater die ihm zufließenden Provisionen umgehend und vollumfänglich an den/die Auftraggeber/-in weiterleiten.

§ 5 Laufende Servicevergütung

1. Servicevergütung kann im Rahmen von Vermögensberatung bzw. Depotbetreuung ab 50.000.- € Volumen gewählt werden.
2. Im Fall der Vereinbarung von laufenden Servicegebühren werden etwaige Bestandsprovisionen bzw. sogenannte „Kick-backs“ in der durch den Berater vereinnahmten Höhe ungemindert rückerstattet
3. Die Servicevergütung kann auf Basis des Anlagevolumens oder pauschal vereinbart werden:
 - Beim Volumenmodell wird der Berechnung der Servicegebühr ein Prozentsatz der durchschnittlichen Vermögenswerte zugrunde gelegt, der quartalsweise zu entrichten ist.
 - Bei der Pauschalvergütung wird eine monatliche, vierteljährliche oder jährliche pauschale Servicegebühr fällig.

§ 6 Sachkosten

1. Im Zusammenhang mit der Beratung angefallene Sachkosten, insbesondere Kopierkosten, Reisekosten innerhalb Berlins, Porti, Telefon- und Telefaxkosten sind bereits in der Vergütung beinhaltet und müssen nicht separat erstattet werden. Dies gilt jedoch nicht für Reisekosten und Verpflegungsaufwand bei Leistungen außerhalb Berlins.
2. Als Ersatz für Reisekosten im Zusammenhang mit Leistungen außerhalb Berlins steht dem Berater unabhängig vom benutzten Transportmittel der entsprechende Betrag für eine Bahnfahrt 2. Klasse sowie ggfls. weitere öffentliche Verkehrsmittel zu. Verpflegungsaufwand ist entsprechend der jeweils steuerlich anerkannten Verpflegungsmehraufwandsätze (in der jeweils geltenden Fassung) zu vergüten.

§ 7 Zahlungsmodalitäten

1. Zahlungen erfolgen in der Regel im Rahmen der bei der Vermittlung von Versicherungen und Kapitalanlagen vereinbarten Zahlungsbedingungen.
2. Einmalige Honorarvergütungen werden bei Rechnungserhalt abzugsfrei durch den/die Auftraggeber/-in zur Zahlung fällig.
3. Im Falle von laufenden Servicevergütungen werden die Leistungen je nach Vergütungsmodell zum Ende eines Kalendermonats, Kalenderquartals oder Kalenderjahres abgerechnet. In diesem Fall ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung obligatorisch